



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 207-209)**
Titel **Gesetz betreffend die Anstellung von
Bezirksthierärzten.**
Ordnungsnummer
Datum 13.01.1834

[S. 207] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. In jedem der 11 Bezirke des Cantons Zürich wird aus der Zahl der daselbst practicirenden Thierärzte ein Bezirksthierarzt und wenigstens ein Adjunct ernannt.

§. 2. Die Bezirksthierärzte werden vom Regierungsrathe auf einen doppelten Vorschlag des Gesundheitsrathes und die Adjuncten von letzterm selbst für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt, nach welcher sie jedoch wieder wählbar sind. // [S. 208]

Die Bezirksthierärzte und die Adjuncten werden von dem Gesundheitsrath in Pflicht genommen.

§. 3. Sie besorgen unter der Aufsicht des Gesundheitsrathes und nach Anleitung eines besondern Reglements das Veterinär-Wesen und die Veterinärpolizey, sowie die gerichtliche Thierheilkunde in ihren Bezirken.

§. 4. Jeder Bezirksthierarzt erhält vom Staate ein jährliches Wartgeld von 64 Frk. Für Vollziehung besonderer Aufträge erhalten dieselben, nach Maßgabe der dazu erforderlichen Zeit, ein Taggeld von 4 Frk. für den ganzen und 2 Frk. für den halben Tag, für vorgenommene Sectionen überdieß eine Zulage von 2 Frk.

§. 5. Die Stellen eines Oberthierarztes und seines Adjuncten sind aufgehoben.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. April 1834 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 13. Januar 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

David Ulrich.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 209]

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.



Also beschlossen Samstags den 18. Januar 1834.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]